



Wildrettung & Wildunfall

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 8: Wildrettung & Wildunfall.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Eines gleich vorweg: Wildtiere müssen im Regelfall ohnedies nicht von uns Menschen „gerettet“ werden. Aufgrund ihrer Lebensweise sind sie jedenfalls bestens an ihre Umwelt angepasst und finden sich in diesem Ökosystem auch ohne unser Zutun gut zurecht. Wenn überhaupt, kann eine Wildrettung von Jungwild erforderlich bzw. aus tierschutzrechtlicher Sicht auch geboten sein.

Gerade Jungwild (hier vor allem Junghasen und Rehkitze) wird in den ersten Lebenswochen oft Opfer von Mähwerkzeugen. Gerade jetzt im Zuge der Heuernte bzw. dem Silieren ist es eine „Ehrenpflicht“ des Jägers, das Jungwild vor diesem Schicksal zu bewahren (siehe dazu auch Artikel

auf Seite 40). Am ehesten könnte man eine derartige rechtliche Pflicht aus der gesetzlichen Hegepflicht ableiten. Mit dem Jagdrecht ist nämlich stets die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden (so zum Beispiel § 2 NÖ Jagdgesetz). Eine direkte explizite gesetzliche Pflicht der Jäger zu diesem Verhalten gibt es aber nicht – Jäger leisten diesen Beitrag zum aktiven Naturschutz jedoch mit großer Freude und mit großem Einsatz.

Rettung und Aneignung durch Jagdfremde

Grundsätzlich sind frei lebende Wildtiere privatrechtlich als herrenlos zu betrachten (§ 295 ABGB). Jedermann könnte sich diese daher aneignen. Das so für die Allgemeinheit bestehende

Aneignungsrecht wird durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen, wie Jagdgesetz, Naturschutzgesetz und Fischereigesetz stark eingeschränkt. Bei jagdbaren Tieren ist das Aneignungsrecht überhaupt auf Jagdausübungsberechtigte beschränkt. Nur diese dürfen sich daher jagdbare Wildtiere aneignen.

Daher darf auch Jungwild von jagdfremden Personen weder angeeignet noch beispielsweise mit nach Hause genommen werden. Werden Wildtiere von jagdfremden Personen „aufgefunden“, so dürfen diese daher weder mitgenommen, angeeignet noch beunruhigt werden. Das Mitnehmen oder Sich-Aneignen wäre ein schwerer Eingriff in das Jagdrecht und ist auch per Strafe verboten.



WILDRETTUNG.

Gerade Jungwild (hier vor allem Junghasen und Rehkitze) wird in den ersten Lebenswochen oft Opfer von Mähwerkzeugen. Es sollte eine Ehrenpflicht des Jägers sein, es vor diesem Schicksal zu bewahren.

FOTOS HELMUT HEIMPEL, MARTIN SCHUCH





WILDUNFALL.

Nach einem Wildunfall ist die Polizei und/oder die örtliche Jägerschaft zu verständigen.

FOTO ADOLF SCHILLING

Die Rettung zum Beispiel eines Rehkittes vor dem drohenden Mähtod durch Nicht-Jäger ist wie jede sonstige „bloße“ und auch wirklich notwendige Rettung vor Tod und schwerer Verletzung eines Wildtieres aus tierschutzrechtlicher Sicht aber jedenfalls nicht bloß erlaubt, sondern sogar geboten. Allerdings darf das Wildtier dann nicht mitgenommen werden, sondern muss in seiner natürlichen Freiheit verbleiben.

Wildunfall

Ein Verkehrsunfall mit einem Wildtier wird als Wildunfall bezeichnet. Es ist dabei gleichgültig, ob es zu einer Kollision des Kraftfahrzeuges (Kfz) mit dem Tier kommt oder das Wildtier „nur“ ursächlich für ein Ausweichmanöver mit Schaden am Kfz war. Das Überfahren von Kleintieren, wie Fröschen, Igel und Haustieren zählt dabei nicht zum Begriff Wildunfall.

Nach einem Wildunfall ist jedenfalls die Polizei und/oder die örtliche Jägerschaft zu verständigen. Insbesondere sollte aus versicherungsrechtlichen Gründen auf eine Niederschrift durch die Polizei bestanden werden.

Was geschieht mit dem verletzten/gefundenen Wild?

Verletzte oder getötete Wildtiere stehen im Eigentum des Jagdaus-

übungsberechtigten. Wer diese mit sich nimmt, macht sich wegen (Wild-) Diebstahls strafbar. Das Verlassen der Unfallstelle ohne Verständigung der Behörden fällt unter das in der Straßenverkehrsordnung (STVO) geregelte Delikt Fahrerflucht und wird ebenso wie (Wild-)Diebstahl mit empfindlichen Strafen sanktioniert.

Nach der Judikatur der Höchstgerichte ist das Jagdrecht streng territorial. Nur der örtlich zuständige Jäger/Aufsichtsjäger darf das Wild an sich nehmen. Niemand sonst (auch nicht der Lenker; selbst wenn er vielleicht selbst andernorts Jäger ist) darf (über)lebendes Wild verfolgen oder töten.

Der Jäger/Jagdaufseher des jeweiligen Jagdgebietes ist berechtigt bzw. sogar verpflichtet, sich für die Nachsuche auf Unfallwild zur Verfügung zu halten und allenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen (siehe auch VwGH 24. 4. 1979, zur GZ 2768/77). Aufgrund dieser Judikatur empfiehlt es sich, auch in jeder Jagdgenossenschaft dafür intern Regelungen zu treffen und eine oder mehrere Ansprechpersonen zu bestimmen und deren Kontaktdaten der Exekutive bekannt zu geben, um so im Fall des Falles auch rasch handeln zu können und dem Wild unnötiges Leid zu ersparen.

Unfallwild – Verwendung?

Viele krankhafte Veränderungen können nur am lebenden Wild erkannt werden. Im Fall von Unfallwild ist eine vollumfassende Beurteilung durch den Jäger daher nicht möglich.

Ist Unfallwild bereits verendet, wurde es nicht im Sinn des Jagdgesetzes erlegt und kann daher auch vom Jäger nicht beurteilt werden. Es liegt daher immer Genussuntauglichkeit vor. Eine Weitergabe des Fleisches ist jedenfalls unzulässig. Das Stück ist vielmehr zu beseitigen und dürfte höchstens zum Eigenverzehr verwendet werden. Sofern vorhanden, dürfen Trophäen selbstverständlich verwendet werden.

Ist das Wild durch den Unfall noch nicht verendet, ist dieses vorschriftsmäßig zu erlegen. Als Lebensmittel sollte dieses Tier jedoch auch dann nicht verwendet werden. Die abschließende Beurteilung, ob das Wild als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf, hat der zuständige Amtstierarzt zu übernehmen. Diesem sind jedenfalls nicht nur der Wildkörper, sondern auch die inneren Organe zur Untersuchung vorzulegen. Dem Jäger steht es wiederum frei, das verunfallte Stück Wild selbst zu verzehren. In den meisten Fällen ist dies jedoch aufgrund der oft massiven Verletzungen keine gute Idee ...



Weitere Artikel dieser Serie
finden Sie auf unserer Website:
www.weidwerk.at